

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung

WS 2019/20

29.1.2020: Deliktsrecht

Heute wollen wir uns einem weiteren zentralen Bereich des bürgerlichen Rechts zuwenden, dem Deliktsrecht.

A. Einführung

Gegenstand des DeliktsR ist im Kern die Haftung für schadensverursachende Vorgänge außerhalb von Verträgen, aber in vielen Rechtsordnungen – so in Deutschland – können deliktische und vertragliche Haftung nebeneinander eingreifen.

Haftungsfragen stellen sich in ganz unterschiedlichen Fallkonstellationen – von der einfachen Schlägerei bis zu komplexen Delikten im Wirtschaftsverkehr. Dementsprechend vielfältig sind auch die Lösungen, die die Rechtsordnungen dieser Welt in diesem Bereich entwickelt haben. Interessant ist es, dass die tatsächlichen Haftungssituationen in vielen Staaten in vergleichbarer Weise auftreten.

BeispFall 1 (Frankreich): Cass. Civ. 8.5.1970, Bull.Civ. II Nr.122, Allamigeon Frères c Lafarge

Unternehmer Lafarge unterbricht bei Bauarbeiten eine Gasleitung, die die Produktion des Unternehmens von Allamigeon Frères unterbricht.

→ C.cass bejaht Haftung, da Schaden „conséquence directe“ der Handlung. Offengelassen ist, um welche Art von Schäden es sich handelte (generell ersetzbar).

Ähnliche Fälle in anderen Ländern z.B.

BeispFall 1a (Deutschland): BGHZ 41, 123 (Bruteierfall): Kern des Falls: Bauunternehmen beschädigt Stromkabel. Dadurch erleidet ein Unternehmen, das über das Kabel versorgt wird, einen Schaden (z.B. Vernichtung von Bruteiern) und verlangt von dem Bauunternehmen Schadensersatz.

BGH bejaht Haftung nach § 823 I: „Eigt-Verletzung“ (Küken) sei „unmittelbar“ erfolgt, im Rahmen Adäquanztheorie; Schutzzweck des 823 I ist gewahrt. Anders wäre es, so BGH, bei reinen Vermögensschäden, z.B. Ausfall Produktion.

BeispFall 1b (England): Spartan Steel and Alloy Ltd v Martin and Co. (Contractors) Ltd. [1973] Q.B. 27 (C.A.). Baufirma Martin and Co. unterbricht bei Bauarbeiten fahrlässig ein Stromkabel, das zu der eine Viertel Meile entfernten Fabrik von Spartan Steel führt. Stromunterbrechung 14 Std. Ein Hochofen war am Laufen. Notaggregat muss Produktion sichern. Produktion ist minderwertig. Bei normaler Produktion hätte Gewinn aus dem unterbrochenen Hochofen erzielt werden können und Hochofen hätte weitere 4 Mal beschickt werden können.

Nach der Entscheidung war der Schaden an der beschädigten Produktion (einschließlich entgangenen Gewinns aus deren Verkauf) ersatzfähig, nicht dagegen der Schaden aus der wegen zeitweiligen Ausfalls der Anlage nicht erzielten Produktion (pure economic loss).

Opinion von Lord Denning: policy analysis der Haftung im tort “negligence” im Kontext von “**duty**” and “**remoteness of damage**”. Vergleich?

-->Haftung des contractor mit Haftungsbeschränkung durch Stromwerk

-->Haftungsgründe: Ursachen für Unterbrechung des Stroms: unvorhersehbar; Haltung der Geschädigten unterschiedlich

--> Ersatz von „economic loss“ erleichtert Missbräuche

--> die vielen „kleinen“ Geschädigten können das Risiko leichter tragen als „ein“ contractor.

Anhand dieser Fälle möchte ich mit Ihnen Grundstrukturen des Deliktsrechts aus rechtsvergleichender Sicht besprechen: Die Beispielfälle beziehen sich auf Deutschland, Frankreich und England.

Ich werde zusätzlich gelegentlich auch auf andere Rechtsordnungen eingehen, z.B. die USA, Russland, Skandinavien.

B. Geschichtliche Entwicklungslinien des Deliktsrechts

Wenn wir ausländische Rechtsordnungen mit dem Regelungsmodell des dt. R vergleichen wollen, müssen wir zunächst einige historische Bemerkungen voranstellen.

I. HaftungsR - StrafR

DeliktsR und Strafrecht waren im Mittelalter eng verknüpft. Die klare Trennung zwischen

dem Strafanspruch des Staates (Strafziele: Vergeltung, Spezial- und Generalprävention) und dem Schadensersatzanspruch zwischen Privaten (Schadensausgleich) ist eine rechtliche Entwicklung der frühen Neuzeit. Gleichwohl bestehen zwischen dem StrafR und dem HaftungsR bzw. SchadensR noch zahlr. Verbindungen, z.B. über

- § 823 II BGB, der die Verletzung von (insbesondere auch strafrechtlichen) Schutzgesetzen mit der Schadensersatzsanktion belegt,

- oder § 830 BGB (Mittäterschaft und Teilnahme durch Verweis auf StrafR geregelt)

II. Deliktsrecht (insbes. „Haftungsbegründung“)

1. Entwicklung von deliktischen Einzeltatbeständen zu deliktischer Generalklausel

a) Historische Wurzeln im röm R: Einzeltatbestände wie *furtum* [Diebstahl], *iniuria* [vorsätzl. Schädigung einer Person] etc: wurden historisch zunehmend. ausgedehnt, z.B. auf Vermögensdelikte.

S. insoweit auch heute noch strukturelle Ähnlichkeit mit engl. R: *trespass*, *negligence*, *defamation*, u.a.: „writ-System“

b) Delikt. Generalklausel: französ. art.1382 C.civ. [seit 2016: art.1240 C.civ.) (Erbe der Aufklärung: Jean Domat [17.Jhr.: einer der bedeutendsten frz. Juristen, bringt das röm. R in ein System mit Einbezug von Aufklärungsgedanken, einer der geistigen Väter des Code civil], Hugo Grotius).

c) Dt. R nimmt Zwischenstellung ein: grds. keine deliktische Generalklausel, sondern konkreter RGüterschutz (arg. RSicherheit). Aber “kleine” Generalklauseln, § 823 II, 826 BGB.

d) Neuere Entwicklungen kombinieren delikt. Generalklausel als Grundansatz mit konkretisierenden Einzel-TBs, z.B. russ. Recht, aber auch DCFR (2008), s.u. C.VI.

2. Neben die **Verschuldenshaftung** (mit verschiedenen Varianten, z.B. für erforderlichen Verschuldensgrad und Beweislast) tritt zunehmend auch **Gefährdungshaftung**, s.u. D.

III. SchadensR

1. Entwicklung von getrennten Regelungen für Schadensersatz in bestimmten Schuldverhältnissen (vgl. art.1146 C.civ.fr. - art.1382 ff C.civ.fr.)

2. zu übergreifenden Regeln für das SchadensR: §§ 249 ff BGB (mit Modifikationen für SEA je nach haftungs-r Kontext: z.B. Unterscheidung pos./neg. Interesse gibt es grds. nur bei Haftung innerhalb von Verträgen).

Hinweis: Im dt. R unterscheiden wir zwischen den Vorschriften, die eine Pflicht zum Schadensersatz begründen (dem sog. Haftungsrecht) und den Vorschriften, die die Art und den Umfang des Schadensersatzes regeln (sog. SchadensR)

- HaftungsR:
 - = innerhalb bestehender Sonderbeziehungen, insbes. innerhalb von Verträgen: Leistungsstörungen §§ 280, 286, 320 ff
 - = außerhalb bestehender Sonderbeziehungen: §§ 823 ff und Sondergesetze, z.B. Straßenverkehrsg, Produkthaftungsg etc.
- SchadensR: §§ 249 ff und einzelne Sonderbestimmungen, z.B. § 843 (Schadensersatz bei KöVe durch Rentenzahlungen).

C. Rechtsquellen

I. Deutscher Rechtskreis

1. Dt: §§ 823 ff BGB + Sondergesetze (z.B. StVG, ArzneimittelG, HaftpflG, UHG etc.)

--> s. BeispFall 1 a (Bruteierfall BGH): 823 I

2. Öst: §§ 1293 ff ABGB, insbes. delikt. Generalklausel § 1295 BGB. Daneben Sondergesetze, insbes. zu Gefährdungshaftung

3. Schweiz: Art.41 ff OR + Sondergesetze, z.B. Produkthaftungsg (1994), Straßenverkehrsg, Eisenbahnhaftungsg, Kernenergiehaftungsg, UmweltschutzG

II. Französischer Rechtskreis

Frankreich: Art.1382 ff C.civ., seit 2016 art.1240 C.civ. (sehr knappe Regelung: „klassische“ Generalklausel) + Einzelgesetze, z.B. über Haftung im Straßenverkehr (1985)

--> s. BeispFall 1 b)

III. Angloamerikan. RKreis

1. UK: Common Law + Sondergesetze, z.B. Defamation Act 1952, Atomic Energy Act, Airplane Act, Liability Act 1978 (Eisenbahn), Water Management Act (1957)

--> BeispFall 1 c: “negligence” = ein HaftungsTB des engl. Rechts: fahrlässige Verursachung von Schäden, seit 19. Jhr. (daneben z.B. trespass to persons or to land/chattels, conversion, defamation)

Achtung: negligence kann auch in anderem Sinn gebraucht werden: “Fahrlässigkeit” (ggs. intent).

2. USA: Common Law (Restatement Law [Torts] 3rd (1989) etc.) + Sondergesetze [sowohl auf State-Ebene als auch, aber selten, auf Bundesebene im Rahmen von Bundeskompetenzen]: z.B. strict liability für Hunde, Umwelthaftung etc.

S.a.

- wrongful death statutes [eigener Anspruch von Hinterbliebenen des getöteten Opfers auf SEA],
- survival statutes [Übergang des Anspruchs des Opfers auf die Erben],
- „punitive damages“, verbunden mit Recht auf jury trial in Zivilsachen in USA

IV. Nordischer Rechtskreis: Skandinavien

--> zahlr. Einzelgesetze und große Bedeutung von Rspr/Analogien.

V. Rechtsordnungen Osteuropas

1. Polen:

Klare Trennung von Delikts- und Schadensrecht

a) DeliktsR: Art.415 - 449 poln. ZGB 1964

b) SchadensR: Art.361 - 363 poln. ZGB, ergänzend Art.444 - 448/I ZGB

c) Sonderregelungen

Art.24 poln. ZGB Persönlichkeitsschutz

Art.39, 31 PresseG (Richtigstellung und Antwort)

Vertragl. Haftung: insbes. Art.471 - 486, 556, 574 poln. ZGB 1964. Konkurrenzbestimmung:

Art.443 poln. ZGB 1964

Schadensersatz im EBV: Art.224, 225, 230 poln. ZGB (Privilegierung des gutgl. Eigenbesitzers)

2. Russland:

Ebenfalls Trennung von Delikts- und Schadensrecht, aber gelegentliche Überlappungen.

a) **DeliktsR**: Art.16 ZGB Teil 1 (Amtshaftung), Art. 152 ZGB Teil 1 (Persönlichkeitsschutz), im wesentlichen aber Regelung des Deliktsrecht in Kap.59: Art.1064 – 1098 ZGB.

--> kombiniert Generalklausel mit EinzelTBs.

Ergänzend z.T. Rückgriff auf Art.393 ff ZGB (SEA innerhalb bestehender schuld-r Sonderbeziehungen)

b) **SchadensR** grds übergreifend geregelt in Art.15 ZGB Teil 1, § 151 ZGB Teil 1 (Ersatz immateriellen Schadens) [Zshang mit allg. Bestimmung immaterieller Güter in § 150), ergänzend §§ 1099 - 1101 ZGB Teil 2 (Ersatz immateriellen Schadens)

- c) Darüber hinaus bestehen einige **Sondergesetze**, die Regelungen zum Deliktsrecht enthalten, z.B.:
- G über Massenmedien v. 27.12.1991, z.B. Art.46 (Recht auf Antwort/Gegendarstellung) und 57 (Haftungsprivilegien)
 - VerbraucherschutzG v. 7.2.1992: regelt auch Produkthaftung (übergreifend vertraglich und außervertraglich) (besonderes ProdukthaftungsG besteht nicht)
 - UmweltschutzG 2002: bestimmt Ersatzfähigkeit „reiner“ Umweltschäden + Sonderregeln über Aktivlegitimation bzw. Prozessführungsbefugnis (Verbände, Behörden etc.)

VI. Internationales und Europäisches Haftungsrecht (Sachrecht)

1. Im **Völkerrecht** bestehen nur (wenige) internationale Abkommen mit Sachrecht zur deliktischen Haftung, z.B. im TransportR, AtomR, Übk über Haftung für Ölverschmutzungsschäden, u.ä.

2. EU

a) Grds. ist Deliktsrecht von der EU bislang nur Einzelbereichen geregelt: z.B. EU-Produzentenhaftung (im wesentl. ggü. Verbrauchern), RiL über Zahlungsverzug im Handelsverkehr.

b) Principles of European Contract Law (PECL)

Haftung und SchadensR **bei Vertragsverletzungen** wird geregelt in Section 4 PECL (Damages and Interest), z.B. grds. Verpflichtung zum Schadensersatz bei Vertragsverletzung (Art.9:501) unter Einschluss auch von Nichtvermögensschäden. Grds. Totalrestitution auf pos. Interesse (Art.9:502). Grds. nur „vorhersehbare“ Schäden zu ersetzen (Art.9:503). Mitverschulden beachtlich (Art.9:504/505).

c) Draft Common Frame of Reference (2008): **regelt auch DeliktsR.**

Schadensrecht: Book III Obligations and corresponding rights Chapter 3: Remedies for non-Performance Section 7: Damages and interest z.B. III. – 3:701

DeliktsR: Book VI Non-Contractual liability arising out of damage caused to another Chapter 1: Fundamental provisions **VI. – 1:101: Basic rule (= deliktische Generalklausel; aber wird ergänzt durch spezielle Haftungstatbestände)** - Chapter 7: Ancillary rules VI. – 7:105: Reduction or exclusion of liability to indemnified persons

D. Kernelemente des Deliktsrechts (Auswahl)

I. Deliktische Generalklausel oder Einzeltatbestände?

1. Deutschland: **Konkreter RGüterschutz + System „beschränkter Generalklauseln“**: § 823 I BGB „sonstigesR“, § 823 II BGB „Schutzgesetzverletzung“, § 826 BGB „vorsätzl. sittenwidrige Schädigung“.

2. Frankreich: **Generalklauseln** 1240 (ex-1382) ff C.civ.: **klassische Generalklausel**: lesen!

- Schaden (dommage: auch bloße Vermögensschäden und dommage moral)
- Kausalität (lien de causalité) zwischen Handlung und Schaden: entfernte/„indirekte“ Schäden seien aber nicht ersatzfähig. S.o. Fall 1b.

Kausalität fehlt auch, wenn „cause étrangère“ vorliegt (z.B. höhere Gewalt, aber z.B. auch eigenes Verschulden des Geschädigten, wenn für Schädiger unvorhersehbar).
Führt ggf. auch nur zu Herabsetzung des SEA.

- „Faute“ (verknüpft Rechtswidrigkeit und Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit objektivem Maßstab; entfällt z.B. bei Notwehr). Wichtige Fallgruppe: abus de droit.

Historischer Hintergrund: Aufklärung; Hugo Grotius, Jean Domat (nicht röm. R!).

- Vorteile? Einfach, klar, keine Lücken
- Nachteile? Rechtsunsicher, Tendenz zur unangemessenen Haftungsausdehnung

3. Schweiz: Generalklausel Art.41 OR (ähnlich: Österreich)

Beachte: **In Schweiz wird Generalklausel aber durch Rspr ähnlich wie in Dt interpretiert: „Rechtswidrigkeit“ liegt vor bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter oder bei Verletzung einer Schutznorm (hier auch reine Vermögensschäden)**, z.B. StrafR (falls Individualinteressen geschützt).

Beispielfall Kabelbruch. Nach Rspr des schweiz. Bundesgerichts (z.B. BGE 101b, 252, 256) dient § 239 StGB (Strafbarkeit der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen) auch dem Schutz von Abnehmern dieser Betriebe vor primären Vermögensschäden. In Lit. str.

4. Englischer Rechtskreis

a) Einzeltatbestände

- trespass upon chattels or land or person („gewaltsame“ Beeinträchtigung Eigentum oder Besitz an Mobilien oder Immobilien od. Person): urspr gemeinsam für Geldstrafe und SEA, heute nur noch SEA. Grds. Vorsatz oder Fahrlk ausreichend, aber Rspr-Entwicklung bei trespass against person (battery: KöVe, assault: Bedrohung mit Zwang, false imprisonment: Freiheitsberaubung) heute Vorsatz erforderlich.
- conversion: Verletzung von bewegl. Eigentum ohne phys. Beeinträchtigung, z.B. Diebstahl: Verschulden aber nicht notwendig!
- fraud (deceit): vorsätzl. Vermögensschädigung (vgl. Dt. § 826)

- defamation: libel - slander: Ehrverletzungen: libel schriftlich, slander mündlich (setzt Vermögensschaden voraus). USA darüber hinaus: intrusion into privacy:
= z.B. Sidis v F-R Publishing, 113 F2d 806 (2nd Cir. 1940): Wunderkind
= Melvin v Reid 112 Cal. App. 285 (1931): ehem. Prostituierte

- Wichtig: „negligence“ (Doppelbedeutung!): „duty“ (ggü. best. Personen) + Verletzung (breach) + Verschulden + Schaden (damage, injury: auch bei reinen Vermögensschäden, aber Eingrenzung durch duty und „direct“ consequences)

Wichtig z.B. bei Verkehrsunfällen, Produkthaftung [dort z.T. auch vertragl. Haftung ausgedehnt: „warranties“].

Siehe auch den Beispielfall 1 c) des Court of Appeal zu Kabelbruch:

- duty besteht (kann aber zweifelhaft sein, wem ggü.: s. Lord Denning)
- breach besteht
- Verschulden besteht
- damage (Schaden): grds. auch reine Vermögensschäden ersatzfähig, aber kann zu „remote“ sein.

--> Lord Denning nahm Wertungsabwägung vor: wer kann den Schaden eher tragen, wer kann ihn versichern, wer ihn verhindern etc.?

b) Neben den EinzelTBen des Common Law zunehmende Bedeutung von **Statute Law**

--> Vergleich der engl. Entscheidung Beispielfall 1 a mit dem dt. Bruteierfall und der Entscheidung der C.Cass. (AnsprGrundlage, Diff. nach versch. Schadenselementen: Ergebnis?).

II. Verhältnis Delikts-/Vertragshaftung

1. Z.T. gilt Anspruchskonkurrenz: Dt, UK, Schweiz, Skandinavien.

2. Zum Teil wird Vorrang vertragl. Haftung angenommen, so z.B. F: sog Prinzip des non-cumul; ähnlich RF: arg. Art.1095 ZGB.

Wertungsargumente?

- Pro Vorrang VertragsR: vertragl. Haftung spezieller: kann weiter gehen, kann aber auch die Parteien vor überzogenen Ansprüchen schützen
- Contra: Anspruchskonkurrenz schützt stärker den Geschädigten. Aber: uU Einwirkung VertragsR auf DeliktsR (z.B. Erstreckung von Haftungsausschlüssen).

III. Verhältnis Deliktshaftung – Versicherungsschutz

Grds. beides nebeneinander; aber policy kann dazu führen, Versicherungspflicht einzuführen und daneben eine Deliktshaftung auszuschließen. So grds. skandinav. Rechte (Schweden).

Arg: Transaktionskosten der Versicherung uU niedriger als DeliktsR. Aber: uU können damit Vorsichtsanreize entfallen, d.h. gewisse Rückgriffsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben.

IV. Gefährdungshaftung

Deliktische Haftung setzt in den meisten Rechtsordnungen grds. Verschulden voraus (anders zT im engl. Rechtskreis). Dies wird aber jdf. in bestimmten Fällen/Fallgruppen als zu eng empfunden. Ein Ausweg für die Lösung von Fällen, bei denen die klass. Deliktshaftung nicht als befriedigend empfunden wurde, waren Erweiterungen/Modifikationen des klass. Deliktsrechts, z.B. durch Modifikation des Verschuldensstandards oder Beweislastumkehrungen. Darüber hinaus hat sich aber neben der klassischen Deliktshaftung seit einiger Zeit eine zweite Gruppe von Haftungstatbeständen entwickelt, die auf das Kriterium des Verschuldens verzichtet, sog. Gefährdungshaftung. Kann im einzelnen differenziert ausgestaltet sein.

1. IdR bestehen nur Einzelatbestände

a) EinzelTBe in Gesetz: Dt, Schweiz, Skandinavien, grds. auch GB.

b) EinzelTB in Rspr

UK/England: „leading case“ für Gefährdungshaftung im Bereich Umweltschädigung, **Rylands v. Fletcher (1868) LR 3 HL 330**

Eigentümer lässt auf seinem Grundstück ein Wasserreservoir einrichten. Infolge unerkennbarer unterirdischer Verbindungen wird dadurch die in der Nachbarschaft gelegene Bergmine des Klägers überflutet.

--> Haftung auch ohne Verschulden bejaht, wenn jemand auf seinem Grundstück „ungewöhnliche“ (non natural) Handlungen vornimmt und sich daraus Fernwirkungen auf andere ergeben.

Z.B. später angewandt bei Gasaustritt oder Explosionen.

Haftungsausschluss bei:

- Verschulden oder Einverständnis des Geschädigten
- Handlung „Dritter“, die vom Grundstücksbesitzer nicht vorausgesehen + verhindert werden konnten
- statutory authorisation (wohl „Verwaltungsakzessorietät“)
- höhere Gewalt

Außerdem nur Haftung für vorhersehbare Schäden (BeispFall Cambridge Water Co v. Eastern Counties Leather plc 1994: unterirdisch weit wirkende Verseuchung Grundwasser durch Industrieabfälle)

2. Aber z.T. bestehen gesetzl. **Generalklauseln zur Gefährdungshaftung**

a) USA: gesetzesähnlich: sec. 519 Restatement of Law (Torts) (2d). Praxis orientiert sich aber an case law.

b) Frankreich: Art.1384 2.Alt. C.civ. (seit 2016: art.1242 C.civ.): Haftung des „gardien“ für Sachen in Obhut.

Grundlegend ist das: Urteil Jand'heur c Les Galeries belfortaises, Ch.réun. 13 Feb 1930: Verletzung durch einen Lieferwagen.

- Sache braucht nicht besonders gefährlich zu sein
- Sowohl bewegl. [z.B. Ski, Fahrrad] als auch unbewegl. Sachen erfaßt. Aber Sonderregeln für Tiere und Gebäude 1385, 1386
- Sache kann auch flüssig od. gasförmig sein.
- Aber: Sache muss „aktive“ Rolle eingenommen haben: keine Haftung des Wandbesitzers, wenn ein Auto auf die ordnungsgemäß stehende Wand prallt.
- Passivlegitimation: der Inhaber der Gewalt über die Sache (kann z.B. auch kurzfristig erlangt sein, z.B. Spiel mit Blechdose).

- Höhere Gewalt (force majeure), Zufall (cas fortuit) oder Handlungen Dritter schließen Haftung aus; aber eng ausgelegt: Ereignis muss seine Ursache „außerhalb der schadensstiftenden Sache“ haben + unvorhersehbar/unabwendbar sein. Daher z.B. kein Haftungsausschluss bei verborgenen Mängeln der Sache (unvorhersehbares Platzen der Reifen).

- Keine Haftung bei schwerem Eigenverschulden des Opfers (so dass force majeure). Anderes Mitverschulden nach Rspr. urspr. beachtlich, später grds. unbeachtlich (s. arr. Desmares, Cass. Civ. 1982).

Folge: Frz. Gesetzgeber erließ das VerkehrshaftungsG Nr.85-677 (loi Badinter), das u.a. Mitverschulden wieder für beachtlich erklärt, aber darüber hinaus die Haftungsausschlussgründe nach 1384 reduziert (u.a. völliger Ausschluss force majeure, anders als nach Art.1384 allg. gardien-Haftung).

Vgl. dazu ähnlich das dt StVG..

cc) RF: Art.1079 ZGB

„Gefährlichkeit“ der Anlage kann Auslegungsfragen aufwerfen. Praktisch bedeutsam u.a. für Umwelthanlagen.

V. Beweislast für Anspruchsvoraussetzungen im Deliktsrecht

Liegt grds. beim Geschädigten (Anspruchsinhaber). Aber versch. Erleichterungen, z.B.

1. **ausdrückliche Beweislastumkehr**; z.B. dt. Umwelthaftung. Anders z.B. Schweiz. Ähnlich aber Schweden: „überwiegende Wahrscheinlichkeit“.

2. **Weitgehende allg. Regelung** hinsichtlich Beweislast für Verschulden (nicht für Kausalität) in Art.1064 Pkt.2 russ. ZGB (in Dt. nur in Vertragsverhältnissen, § 280 BGB).

3. **Beweislastumkehr** nach Gefahrenbereichen in Dt. durch Rspr, z.B. Arzthaftung, Produkthaftung (Hühnerpestfall; anders England).

4. **Beweiserleichterung** durch sog. Anscheinsbeweis (prima facie Beweis): So beispielsweise in Dt. bei typischen Vorgängen anerkannt (z.B. Kfz kommt von Straße ab, beruht typischerweise auf Fahrfehler); Anscheinsbeweis kann durch „ernsthafte Wahrscheinlichkeit einer anderen Ursache“ erschüttert werden (sog. Gegenbeweis), die von der Gegenseite glaubhaft vorgetragen werden muss; dann ist der Geschädigte wieder voll beweispflichtig. Ähnlich GB: Grundsatz res ipsa loquitur: Anscheinsbeweis, wenn ein Schaden durch eine Sache verursacht wird unter Umständen, die üblicherweise auf ein Verschulden hinweisen, z.B. Blumentopf fällt vom Fenster, Kfz kommt von Straße ab.

5. **Schadenschätzung**: s. § 287 dt ZPO, Art.42 II schweiz. OR.

VI. Haftung für Hilfspersonen

1. Deutschland: § 831 BGB: Verrichtungsgehilfen (Ggs. ist „Erfüllungsgehilfe“ innerhalb bestehender schuld-r Rechtsbeziehungen, § 278 BGB). Bei § 831 BGB besteht grds. Exkulpationsmöglichkeit. Wird nach Rspr aber durch Entwicklung des sog. Organisationsverschuldens überspielt (dann Haftung für eigenes Verschulden). Grund: Exkulpationsmöglichkeit wurde als wertungsmäßig unangemessen betrachtet.

2. Skandinavische Rechte: Arbeitgeber haftet Arbeitnehmer, keine Exkulpation

3. Art.1068 russ. ZGB: weiter als ArbN, aber wohl nur nat. Personen. Keine Exkulpation.

4. UK: traditionelle Regeln für sog. vicarious liability (mit Ausweitungstendenz).

Literaturhinweise zur Nachbereitung:

Wagner, in: Reimann/Zimmermann, Kap.31